VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/92 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1062/92 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates über den Transfer von 30 000 Tonnen Futterweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 916/92 des Rates vom 31. März 1992 über den Transfer von 382 000 Tonnen Getreide aus Beständen von Interventionsstellen (5), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 916/92 stellt die dänische Interventionsstelle der portugiesischen Interventionsstelle 30 000 Tonnen Futterweichweizen an vorherbestimmten Orten zur Verfügung. Es sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die portugiesische Interventionsstelle sah sich nicht in der Lage, den im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1062/92 der Kommission (6) eingereichten Angeboten stattzugeben. Es sollte deshalb eine neue Angebotsfrist festgesetzt und die Frist für die Durchführung des genannten Transfers entsprechend verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1062/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird der „31. Juli 1992" durch den „31. Oktober 1992" ersetzt.

2. In Artikel 3 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

   „(5) Für die erste Teilmenge läuft die Angebotsfrist am 7. Juli 1992 um 13 Uhr ab.

   Für die Mengen, für welche aufgrund der Angebote vom 7. Juli 1992 kein Zuschlag erteilt wurde, wird eine neue Ausschreibung eröffnet, deren Angebotsfrist am 10. August 1992 abläuft."

3. In Artikel 3 erhält Absatz 7 folgende Fassung:

   „(7) Die Angebote können fernschriftlich oder per Telekopie abgegeben werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 112 vom 30. 4. 1992, S. 16.